

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – 10707 Berlin

Nur per E-Mail



Bearbeiter



Zeichen



Dienstgebäude:
Am Köllnischen Park 3



Zimmer



Telefon
Fax
intern




Datum

18.04.2019

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 27.03.2019

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren mit E-Mail vom 27.03.2019 gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 27.03.2019 haben Sie Folgendes beantragt:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Entwurf des „Stadtentwicklungsplan (StEP) Wohnen 2030“ (vgl. Artikel „An diesen Orten will Berlin bis 2030 199.000 Wohnungen bauen“ des Tagesspiegels vom 08.03.2019)“

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
@sensw.berlin.de
post@sensw.berlin.de*

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE4710010010000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Akteneinsicht kann jedoch nicht gewährt werden. Dem Anspruch auf Akteneinsicht steht vorliegend § 10 Absatz 3 Nummer 1 IFG entgegen, da die antragsgegenständlichen Unterlagen in die Vorbereitung und Beratung des Senats über den Beschluss des StEP Wohnen 2030 einbezogen sind. Die Regelung ist u. a. darauf zurückzuführen, dass der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung einem besonderen Schutz unterliegt.

Der Senat wird voraussichtlich in wenigen Wochen über den StEP Wohnen 2030 beschließen. Anschließend wird der StEP Wohnen 2030 veröffentlicht und auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen für jedermann zugänglich sein. Ich bitte Sie daher, sich bis dahin noch ein wenig zu gedulden.

III.

Für die Ablehnung der Akteneinsicht wird keine Gebühr erhoben. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 6 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung, Kostenstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

